

Verordnung über die Gebühren der Schweizerischen Rheinhäfen

Vom 11. Dezember 2007

GS 36.0432

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 29, Absatz 2 des Rheinhafengesetzes vom 30. März 1992¹ beschliesst:

§ 1 Allgemeines

Zusätzlich zu den in Anhang I und Anhang II der Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel² normierten Abgaben erheben die Schweizerischen Rheinhäfen für ihre Dienstleistungen Gebühren gemäss den nachstehenden Ansätzen und Regelungen.

§ 2 Allgemeine Verwaltungsgebühren

a. Rechnungstellung/Inkasso Check	25 Fr.
b. Versandkosten Dokumente Inland	10 Fr.
c. Versandkosten Dokumente Ausland	15 Fr.
d. Versandkosten Dokumente Chargé In- und Ausland	20 Fr.
e. Für das Erstellen von Kopien	per Kopie 1.50 Fr.
f. Die effektiven Kosten für Telefon/Telefax usw.	nach Aufwand

§ 3 Patentprüfungen

a. Anmeldegebühren	
1. Grosses Patent (Basel-Meer, Basel-Mannheim oder Streckenerweiterungen)	130 Fr.
2. Kleines Patent	130 Fr.
3. Hochrheinpatent (Basel-Birsfelden oder Basel-Rheinfelden)	130 Fr.
4. Sportpatent	130 Fr.
5. Behördenpatent	130 Fr.
6. Radarschifferzeugnis	130 Fr.
7. Nachprüfung aller Patente	90 Fr.
b. Prüfungsgebühren	

¹ GS 31.323, SGS 421
² GS 26.409, SGS 421.13

1. Grosses und Kleines Patent	
- mit ADNR (9 Fächer)	540 Fr.
- ohne ADNR (8 Fächer)	480 Fr.
2. Streckenerweiterung Grosses Patent (Basel-Mannheim)	pro Fach 60 Fr.
3. Hochrheinpatent (Basel-Birsfelden)	250 Fr.
4. Streckenerweiterung Hochrheinpatent (Birsfelden-Rheinfelden)	pro Fach 60 Fr.
5. Radarschifferzeugnis	450 Fr.
6. Nachprüfung Radarschifferzeugnis	
- theoretischer Teil	150 Fr.
- praktischer Teil	300 Fr.
7. Sportpatent	400 Fr.
8. Behördenpatent	300 Fr.
9. ADNR-Prüfung	60 Fr.

§ 4 Ausfertigung von Dokumenten (ohne Drucksache)

a. Patente	
1. Rheinpatent	75 Fr.
2. Hochrheinpatent	75 Fr.
3. Eintrag Streckenerweiterung	50 Fr.
4. Eintrag Radarschifferzeugnis	50 Fr.
5. Verlängerung Patent nach Erreichen des 65. Altersjahres	50 Fr.
- bei weiterführenden Abklärungen	nach Aufwand
6. Ersatz Patente bei Verlust	150 Fr.
- bei weiterführenden Abklärungen	nach Aufwand
7. ADNR-Bescheinigung	
- Ausfertigung oder Ersatzausfertigung	30 Fr.
b. Dokumente Schiffe	
1. Schiffsattest/Zweitschrift des Schiffsattests	300 Fr.
2. Vorläufiges Schiffsattest	100 Fr.
3. Zulassungszeugnis/Vorläufiges Zulassungszeugnis	100 Fr.
4. Verlängerung Zulassungszeugnis	100 Fr.
5. Eintrag Zulassungszeugnis	50 Fr.
6. Verlängerung Schiffsattest ohne vorhergehende Untersuchung	100 Fr.
7. Einträge im Schiffsattest, pro Seite 40 Fr.,	mind. 5 Fr.
8. Bordbuch ausstellen mit Bescheinigung (Erst- und Folgebuch)	75 Fr.
9. Ölkontrollbuch ausstellen (Erst- und Folgebuch)	40 Fr.

10. Bestätigung E-Plan/Dokument,
pro Dokument 40 Fr, mind. 75 Fr.
- bei weiterführenden Abklärungen nach Aufwand
- c. Dokumente Schiffspersonal
1. Bestätigung an Fremdenpolizei für Dreisprachenstempel 50 Fr.
 2. Schifferdienstbuch ausstellen mit erstem Qualifikationseintrag (inklusive Folgebuch) 50 Fr.
 3. Bestätigung Qualifikation Matrose, Matrose-Motorwart/-wartin, Bootsmann, Steuermann und Maschinist/Maschinistin 30 Fr.
 4. Beglaubigung von Fahrten innerhalb von 12 Monaten, höchst. 20 Fr.
je angefangene Seite 5 Fr.,
 5. Beglaubigung von Fahrten nach Ablauf von 12 Monaten
- Grundgebühr 30 Fr.
- je angefangene Seite 10 Fr.

§ 5 Schiffsunteruchungskommission

- a. Erst-, Nach- und Sonderuntersuchung
1. Vorbereitungskosten pauschal 150 Fr.
 2. Grundgebühr
 - Schiffslänge bis 70 m 50 Fr.
 - Schiffslänge bis 86 m 100 Fr.
 - Schiffslänge über 86 m 200 Fr.
 3. Zeitaufwand Sachverständige
 - Sachverständige für Nautik mit Rheinpatent pro Stunde ausserhalb der regulären Arbeitszeit 135 Fr.
 - MO-FR plus 50%
 - Samstag plus 50%
 - Sonn- und Feiertage plus 75%
 - Sachverständige für Schiffsbau, Schiffsmaschinenbau nach berufsüblichem Tarif
 4. Schlussbericht, nach Zeitaufwand mind. 100 Fr.
- b. Teiluntersuchung
1. Vorbereitungskosten und Grundgebühr pauschal 75 Fr.
 2. Zeitaufwand Sachverständige
 - Sachverständige für Nautik mit Rheinpatent pro Stunde ausserhalb der regulären Arbeitszeit 135 Fr.
 - MO-FR plus 50%
 - Samstag plus 50%
 - Sonn- und Feiertage plus 75%

- Sachverständige für Schiffsbau, Schiffsmaschinenbau nach berufsüblichem Tarif
3. Schlussbericht, nach Zeitaufwand mind. 50 Fr.
- c. Bescheinigungen und Bewilligungen
1. Bescheinigung über Einzug Borddokument 50 Fr.
 2. Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrten-schreibers 50 Fr.
 3. Bescheinigung über Einbau und Funktion von RadarAnlage und Wendeanzeiger 50 Fr.

§ 6 Bescheinigungen und Bewilligungen

- a. Bewilligung für Sondertransport 100 Fr.
- bei weiterführenden Abklärungen nach Aufwand
- b. Bewilligung für Fahrten mit Überlängen und/oder Überbreiten durch das Stadtgebiet 100 Fr.
- bei erforderlicher Probefahrt und weiteren Aufwendungen nach Aufwand
- c. Bescheinigung über korrektes Anbringen der Registerplakette (inkl. Meldung an Schiffsregisteramt) 100 Fr.
- d. Bewilligung für Sportanlässe 100 Fr.
- zusätzlich Eigen- und Fremdkosten nach Aufwand
- e. Sonstige Bewilligungen 100 Fr.
- bei weiterführenden Abklärungen nach Aufwand
- f. Bewilligung für einen einmaligen Personentransport 300 Fr.
- g. Bekanntmachungen an die Rheinschiffahrt
 - grosser Verteiler 400 Fr.
 - kleiner Verteiler per Telefax 100 Fr.
- h. Ausnahmbewilligung nach Art. 4 ADNR 200 Fr.
- bei weiterführenden Abklärungen nach Aufwand
- i. Umschlagsbewilligung nach Rn 11 408 und 52 408 ADNR 100 Fr.
- j. Umpumpbewilligung flüssiger Güter nach Rn 10 409 ADNR 300 Fr.

§ 7 Änderung bisherigen Rechts

Die Hafenordnung vom 8./21. März 1977¹ für die Rheinhäfen beider Basel wird wie folgt geändert:

Anhang II Ziffer 51

¹ GS 26.409, SGS 421.13

- 51 Die Gebühr für Personenschiffe mit Passagier-Kabinenbetten beträgt bei einer Liegezeit bis zu 24 Stunden 3.80 Fr. pro Passagierbett, jedoch mindestens 193.70 Fr.. Für alle weiteren 24 Stunden oder einen Bruchteil davon beträgt die Anlegegebühr 60% des vorstehenden Gebührensatzes. Diese Ansätze beruhen auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2005.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Liestal, 11. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin